

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**

und

dem **Landkreis Osnabrück**

gemeinsam bezeichnet als „die Vertragsparteien“

für das Linienbündel Warendorf 8 (WAF 8)

Präambel

Der Landkreis Osnabrück ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) und der Kreis Warendorf gemäß § 3 Abs. 1 des ÖPNVG-Gesetzes (ÖPNV G NRW) als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb seiner Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der VO 1370/2007.

Der Kreis Warendorf beabsichtigt das Linienbündel Warendorf 8 (WAF 8) zum 07.01.2025 neu zu vergeben. Diese Vergabe umfasst die Linie R15, die auch auf dem Gebiet des Landkreises Osnabrück verkehrt. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die Vergabe des Kreises Warendorf rechtssicher einbezogen werden soll.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 lit. a) des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26. November 1969 ist für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung das Recht des Landes NRW maßgeblich, dem der Kreis Warendorf als Übernehmer der Aufgabe angehört. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich somit nach § 23 Abs. 1 Alt. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Warendorf umgesetzt wird.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Landkreis Osnabrück auf den Kreis Warendorf

- (1) Der Landkreis Osnabrück überträgt für den in der Anlage 1 aufgeführten Linienabschnitt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 4 Abs. 4 NNVG auf den Kreis Warendorf (§ 23 Abs.1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände), soweit der Übernehmer diesen Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe einbezieht. Die Zuständigkeit des Landkreises Osnabrück als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt auch auf dem in Anlage 1 genannten Linienabschnitt hiervon unberührt.

Die Übertragung umfasst die Auftragsvergabe einschließlich der Sicherstellung der Betriebsleistungen sowie die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß § 8a Abs. 8 PBefG. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsleistungen, die im Interesse des Landkreises Osnabrück erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Festlegung über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erfolgt im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zugunsten des dann fahrenden betriebsführenden Verkehrsunternehmens.

- (2) Der Kreis Warendorf nimmt die Übertragung an, wird den Linienabschnitt gemäß Anlage 1 in seine Vergabe mit Wirkung zum 07.01.2025 (Betriebsaufnahme) und einer Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2034/2035 in NRW einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die mit der Vorabkennzeichnung bzw. Ausschreibung des Kreises Warendorf getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Fahrzeuge.
- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) erfolgen. Eine Änderung des Fahrplantaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem Linienabschnitt gemäß Anlage 1 wird dem Übernehmer vom Überträger keine Kostenerstattung gewährt.
- (2) Die Zuständigkeiten für die Verwendung und Weiterleitung der Finanzmittel nach dem NNVG (insbesondere § 7a und § 7b) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt; insofern bleibt es bei den bestehenden Regelungen. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgaben (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Warendorf.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Warendorf übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Landkreis Osnabrück insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde wird das Einvernehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen herbeiführen, bevor sie über die Genehmigung entscheidet (Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände). Der Kreis Warendorf wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Landkreises Osnabrück beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum letzten Tag der (von der Kultusministerkonferenz noch nicht festgelegten) Weihnachtsferien 2034/2035 in NRW.

Sie endet vorzeitig, wenn und soweit

- der öffentliche Dienstleistungsauftrag nicht erteilt wird, in den die Linie gemäß Anlage 1 einbezogen werden soll, insbesondere im Fall einer erfolgreichen eigenwirtschaftlichen Antragstellung,
- der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der Linienabschnitt einbezogen ist, vorzeitig endet oder
- der Verkehr auf dem Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt wird

jeweils zum Endschaftszeitpunkt.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform. Sie

bedürfen zudem gemäß Art. 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1 Übertragener Linienabschnitt

Warendorf, den2024

Osnabrück, den2024

Für den Kreis Warendorf

Für den Landkreis Osnabrück

.....

Anlage 1

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und dem Kreis Warendorf für das Linienbündel Warendorf 8 (WAF 8)

Regelung der Vergabezuständigkeit der kreisgrenzenüberschreitenden Linien aus dem Kreis Warendorf von/nach dem Landkreis Osnabrück

AT 1 = Übernehmer	AT 2 = Überträger	Linie	Linienverlauf	TFplkm AT 1	TFplkm AT 2	Linien- bündel
Kreis Warendorf	Landkreis Osnabrück	R15	Warendorf - Sassenberg - Füchtorf - Glandorf	240	2	WAF 8

AT = Aufgabenträger

Werte: Jahresfahrplankilometer im Normjahr

TFplkm = Jahresfahrplankilometer in Tausend, TaxiBus-Fahrten: Fahrten mit der maximalen Fahrplanleistung berücksichtigt